

**Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung
als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter/öffentlichen IT-Dienstleister**

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

d-NRW AöR

Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter/öffentlichen IT-Dienstleister**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

**„Ehrenamtskarten-App NRW und des Verwaltungsprogramms EAK NRW“
(OZG-Leistung: Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit)**

Hinterlegte Ausfüllfelder sind bei Abruf durch den Leistungsbezieher anzupassen!

§ 1 Gegenstand des Bezugs

I. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung

„Ehrenamtskarten-App NRW und des Verwaltungsprogramms“

(im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistung**“) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung.)

II. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter/öffentlichem IT-Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung.

III. Die Nachnutzung soll ab dem 01.08.2022 erfolgen.

§ 2 Dienstinformationen

Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung

- der Fachanwendung „Verwaltungsprogramm-EAK-NRW“ und
- dem Onlinedienst in Form der App „Ehrenamtskarte NRW“ zur Nutzung durch Bürger: Innen.

Die Fachanwendung wird als Web-Anwendung zur Verfügung gestellt. Die Anwendung kann von jedem Windows-Rechner mit aktuellem Webbrowser, Internetzugang genutzt werden. Zur Nutzung des Verwaltungsprogramms bedarf es einer vorherigen Identifikation mittels Nutzernamen und Passwort.

Die Fachanwendung erlaubt es die über die App gestellten Anträge zu prüfen und zu befürworten, digitale Ehrenamtskarten freizuschalten und deren Gültigkeitsdauer in der eigenen Kommune festzulegen. Darüber hinaus erlaubt die Fachanwendung die Verwaltung aller über die App eingegebenen Daten. Des Weiteren bietet das Verwaltungsprogramm die Möglichkeit der Nutzerverwaltung, sprich Anlagen/Löschen von Benutzern, zurücksetzen von Passwörtern, etc.

§ 3 Support

I. Ergänzend zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz V definierten Support für den Leistungsbezieher wird folgender Support für die antragstellenden Personen angeboten:

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Staatskanzlei NRW, bietet den Mitarbeitenden in den Kreisen und Kommunen projektbegleitend kostenfreie Online-Schulungen als praxisnahe Umsetzungshilfe für das Verwaltungsprogramm an. Des Weiteren übernimmt das Land NRW, vertreten durch die Staatskanzlei NRW, kostenfrei den Support der Ehrenamtskarten-App und bietet somit einen umfassenden Service für alle Nutzer/innen dieses Moduls. Der Support für das Verwaltungsprogramm zur Ehrenamtskarten-App

ist über den Dienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen sichergestellt. Die Beauftragung derer ist bereits durch die Staatskanzlei NRW erfolgt. Die Kosten trägt das Land NRW.

Der Kommunalvertreter erbringt keinen direkten Support, weder gegenüber den Verwaltungsbehörden, noch den Bürger:Innen.

§ 4 Kosten

- I. Die Kosten für die Nachnutzung der OZG-Verwaltungsleistung betragen für den Leistungsbezieher

0,00 € (brutto)

pro Monat der Nachnutzung.

- II. Die zwischen dem Kommunalvertreter und der Staatskanzlei vereinbarten Kosten zur regulären Wartung, Pflege und Betrieb des Dienstes werden bis zum 11.07.2025 durch die Staatskanzlei getragen. Der Kommunalvertreter behält sich vor, die Bereitstellung sowohl des Onlinedienstes als auch der Fachanwendung einzustellen, wenn die Kosten für Wartung, Pflege und Betrieb einer der Komponenten nicht gedeckt werden. Sämtliche Anpassungen an Onlinedienst und Fachanwendung sind nicht Teil dieses Einzelabrufs.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- I. Die Laufzeit gilt auf unbestimmte Zeit.
- II. Beide Vertragspartner können den Einzelabruf unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündigen.

§6 Ergänzungen zur Auftragsverarbeitung

Die gem. Rahmenvereinbarung vereinbarten Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung werden entsprechend der Anlage 1 zu diesem Einzelabruf konkretisiert.

Sollte es von Seiten der regio iT zu Änderung datenschutzrelevanter Belange kommen, so behält der Kommunalvertreter es sich vor Bereitstellung des Onlinedienst als auch der Fachanwendung einzustellen, für den Fall, dass keine entsprechende Einigung mit dem Leistungsbezieher zur Anpassung von Anlage 1 erreicht werden kann

§ 7
Anlagen zu diesem Einzelabruf

Die Anlage 1 (Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf samt TOMs) ist fester Bestandteil dieses Einzelabrufes und wird mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteil mit einbezogen.

Kommunalvertreter NRW

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Funktion
Auftraggeber,
Leistungsbezieher)

(Unterschrift und Funktion;
Auftragnehmer,
Leistungserbringer)